

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 14.12.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. Dezember 1925.) 78. Stück.

Inhalt:

Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 7. Dezember 1925, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
Oldenburg, den 7. Dezember 1925.

Einziger Artikel.

Der § 25 der mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Ges.-Bl. Bd. 35, S. 377 ff.) erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten auch für An- und Verkäufe von mehr als 1 Kilogramm feuchter Nitrozellulose, die entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu

12,6 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose enthält oder bei einem Stickstoffgehalt von 11,5 bis 12,3 v. H. statt der erwähnten mindestens 35 Gewichtsteile Wasser die gleiche Gewichtsmenge Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen Wasser und Kampfer oder Alkohol und Kampfer enthält. Bei der Buchführung ist außer dem Namen des Käufers die Bezeichnung von dessen Betrieb und die Angabe seines Wohnortes einzutragen.

Oldenburg, den 7. Dezember 1925.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.